

# Kamener KartKlub - KKK e.V.

## Satzung

und

Beitragsordnung



Satzung: 6. Mai 2000, geändert am  
24.3.2001 und 1.2.2003

Beitragsordnung: 24. März 2001  
geändert am 1.2.2003 und 11.2.2005

## ***§ 1 Name und Sitz***

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Kamener KartKlub; in der Kurzform KKK.
- 1.2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Kamen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

## ***§ 2 Zweck des Vereins***

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist das behutsame Heranführen von Kindern und Jugendlichen an den Motorport, insbesondere den Kartsport.
- 2.2. Der Verein verfolgt keinerlei religiöse, politische oder militärische Zwecke.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.4. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus des Mitteln des Vereins. Es darf kein Vereinsmitglied oder Dritte durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## ***§ 3 Vereinstätigkeit***

Der Verein erfüllt seine Aufgaben z.B. durch die Ermöglichung der Wahrnehmung des Kartsports mit allen Trainingsmöglichkeiten und der Schaffung von Zugängen zu Kart-Wettbewerben wie Slalom und sonstigen motorsportlichen Veranstaltungen.

## ***§ 4 Eintragung in das Vereinsregister***

Der Verein ist unter Nr. 389 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kamen eingetragen.

## ***§ 5 Eintritt der Mitglieder***

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erklären die Erziehungsberechtigten schriftlich ihr Einverständnis für die Mitgliedschaft Ihres/-r Kindes/-er.

- 5.2 Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
- 5.3 Eine ermäßigte Familienmitgliedschaft mit eingeschränkter Stimm-  
berechtigung (Stimmrecht nur für fahrende Mitglieder und Elternteile in  
Vorstandsfunktion/-en) ist möglich. Die Höhe der Ermäßigung regelt  
die Beitragsordnung.
- 5.4 Personen mit rassistischen, neonazistischen, rechts- bzw. linksradika-  
len Ansichten ist die Mitgliedschaft untersagt.
- 5.5 Mit Abgabe der Beitrittserklärung akzeptiert das Mitglied die beste-  
hende Satzung, was mit der Unterschrift bestätigt wird.
- 5.6 Die Mitgliedschaft entsteht mit der Abgabe der Beitrittserklärung und  
der Annahme durch den Vorstand innerhalb von 4 Wochen.
- 5.7 Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 5.8 Als Nachweis der Aufnahme erhält jedes Neumitglied vom Vorstand  
einen Mitgliedsausweis. Danach ist die Mitgliedschaft wirksam.
- 5.9 Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.  
Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## ***§ 6 Austritt von Mitgliedern***

- 6.1 Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 6.2 Der Austritt ist unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist  
zum Schluss eines Kalenderquartals zulässig.
- 6.3 Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 6.4 Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbei-  
träge besteht nicht.

## ***§ 7 Ausschluss von Mitgliedern***

- 7.1 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen wer-  
den, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Ver-  
eins verletzt.
- 7.2 Das Mitglied hat gegen seinen Ausschluss ein Widerspruchsrecht, über  
das die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## ***§ 8 Ende der Mitgliedschaft***

- 8.1 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei  
fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag  
auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb  
von zwei Wochen vom Datum der Mahnung an vollständig entrichtet.  
Die Kosten dieses Mahnverfahrens sind vom Mitglied zu tragen.
- 8.2 In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitglied-  
schaft hingewiesen werden.

- 8.3 Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 8.4 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein solcher Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen.
- 8.5 Dem Mitglied ist die Gelegenheit einer Stellungnahme zu geben.
- 8.6 Die Streichung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.
- 8.7 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

### ***§ 9 Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr***

- 9.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und ggf. eine Aufnahmegebühr.
- 9.2 Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 9.3 Die Höhe dieser Beiträge wird in der *Beitragsordnung* festgeschrieben, die bei Bedarf auf der Mitgliederversammlung neu beschlossen wird. Diese regelt auch die weiteren Zahlungsmodalitäten.

### ***§ 10 Organe des Vereins***

Organe des Vereins sind:

- 10.1 der Vorstand (§§ 11 und 12)
- 10.2 die Mitgliederversammlung (§§ 13-17)

### ***§ 11 Der Vorstand***

- 11.1 Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/-in, dem/der Schriftführer/-in und dem/der Kassierer/-in. Evtl. gewählte Stellvertreter/-innen der einzelnen Vorstandsämter erweitern diesen entsprechend.
- 11.2 Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein.
- 11.3 Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 11.4 Der Vorstand hat die Möglichkeit, Nichtmitglieder des Vereins beratend zu Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.
- 11.5 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens 1 Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

- 11.6 Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich und muss in einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 11.7 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### ***§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht***

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Aufnahme eines Kredites von mehr als 500,-- € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Dieses gilt gleichwohl für gedeckte Ausgaben, die 1.000,-- € übersteigen.

### ***§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung***

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b. jährlich einmal im ersten Quartal des Kalenderjahres
- c. bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen 3 Monaten und
- d. wenn 1/10 der Mitglieder dieses verlangen.

### ***§ 14 Form der Berufung***

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

### ***§ 15 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung***

- 15.1 Beschlussfähig ist jede ordentlich und ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 15.2 Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen und auf Antrag geheim.
- 15.3 Bei der Entschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen und Nein-Stimmen werden nicht adiiert, auch nicht falls so gewünscht).
- 15.4 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Ist nicht die erforderliche Mitgliederanzahl anwesend, muss die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen (gemäß § 14) erneut einberufen werden. Eine Satzungs-

änderung ist dann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

### ***§ 16 Beurkundung***

- 16.1 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 16.2 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.
- 16.3 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

### ***§ 17 Auflösung des Vereines***

- 17.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder notwendig. Wird eine solche Mehrheit in der Mitgliederversammlung nicht erreicht, kann innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit aller erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.
- 17.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren.
- 17.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kindergartenverein „Pusteblume“ in Kamen.

Kamen, den 6. Mai 2000

Geändert in den Mitgliedervollversammlungen am 24. März 2001 und 1. Februar 2003.

# Beitragsordnung

## § 1 Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr beträgt für jedes ordentliche oder fördernde Mitglied 30 €. 2., 3. und weitere Familienmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühr befreit.
2. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.

## § 2 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes ordentliche und fördernde Mitglied monatlich 15,-- €.
2. Für ein weiteres Mitglied aus gleicher Familie verringert sich der Beitrag auf 10,-- €.
3. Bei drei oder mehr Mitgliedern aus einer Familie verringern sich die Familienbeiträge um 20%.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im zweiten Monat eines Quartals für wenigstens dieses Quartal fällig.
5. Jede Familie erwirbt durch den Beitritt ihres Kindes und die Beitragszahlung das Recht auf eine kostenlose Mitgliedschaft im AvD.

## § 3 Ausnahmen

1. Gründungsmitglieder des KKKK sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge, Umlagen oder sonstige Zahlungen durch Beschluss ganz oder
3. teilweise stunden.
4. Vorstandsmitglieder sind für ihre Amtszeit von Beitragszahlungen befreit.

## § 4 Abwicklung

1. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich über Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds oder seines Erziehungsberechtigten.
2. Das Mitglied oder dessen Erziehungsberechtigte entscheiden, ob der Einzug quartalsweise, halbjährlich oder jährlich erfolgen soll.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- 1. Diese Beitragsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.**
- 2. Die Bekanntmachung erfolgt durch Zusendung der vollständigen Beitragsordnung in der aktuellen Fassung mit dem Protokoll der Verabschiedung.**
- 3. Diese Beitragsordnung wurde auf der 3. Ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. März 2001 beschlossen und am 1.2.2003 und 11.2.2005 geändert.**

**Beitragsordnung: 24. März 2001, geändert am 1.2.2003 und 11.2.2005**